



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und
Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19543/002-2007
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
BMGFJ-92400/0016-I/B/2007	Dr. Markus Grubner	12377	12. Juni 2007

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gewebesicherheitsgesetz erlassen wird und das Arzneimittelgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert werden; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juni 2007 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gewebesicherheitsgesetz erlassen wird und das Arzneimittelgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zu Art. I (Entwurf eines Gewebesicherheitsgesetzes):

Vorbemerkungen:

Der Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG („Gesundheitswesen“). Die Vollziehung des Gewebesicherheitsgesetzes soll in unmittelbarer Bundesvollziehung erfolgen (vgl. etwa das Melde- und Genehmigungsverfahren nach § 19 und § 22 sowie die Inspektionen nach § 26). Die Angelegenheiten des Gesundheitswesens sind allerdings in Art. 102 Abs. 2 B-VG nicht enthalten. Die Besorgung dieser Angelegenheiten durch das

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
DVR: 0059986

Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen bedarf daher der Zustimmung der Länder (Art. 102 Abs. 4 B-VG).

Zu § 9 Abs. 2:

Es wird angeregt, die Voraussetzung des erfolgreichen Abschlusses eines bestimmten Studiums um die „Anerkennung eines Studiums“ zu ergänzen.

Zu § 19:

Es wäre klarzustellen, dass auch jene Einrichtungen, welche derzeit bereits Gewebe entnehmen, eine entsprechende Meldung vorzunehmen hätten.

II. Zu den Kosten:

1. Mit dem Entwurf eines Gewebesicherheitsgesetzes werden Richtlinien umgesetzt. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften gilt diese Vereinbarung nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist. Allerdings unterliegen nach Art. 6 Abs. 2 leg. cit. abweichend von Abs. 1 Z. 1 rechtsetzende Maßnahmen dieser Vereinbarung, soweit sie zur Gänze oder teilweise über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes hinausgehen.

§ 9 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfes sieht eine „ununterbrochene“ Besetzung einer Gewebebank mit einer verantwortlichen Person vor, die gemäß Abs. 2 über eine entsprechend hohe Qualifikation verfügen muss, wobei die ununterbrochene Besetzung in dieser Form nicht durch Art. 17 der Richtlinie 2004/23/EG vorgeschrieben wurde. Die in § 9 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehene Regel geht daher über die verpflichtende Umsetzung von Gemeinschaftsrecht hinaus.

Das Land Niederösterreich ist dadurch an den Krankenhausstandorten St. Pölten und Horn betroffen. Diese Kliniken müssten je vier entsprechend qualifizierte Mitarbeiter aufnehmen, um die ununterbrochene Besetzung zu gewährleisten. Die Um-

setzung dieses Gesetzesentwurfs würde daher Mehrkosten von über 400.000 Euro für das Land Niederösterreich mit sich bringen. Additiv zu diesen Kosten sind diesbezügliche Ausbildungskosten sowie betreffend die seitens des Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen noch näher zu bestimmenden Auflagen weitere Mehrkosten möglich.

2. Ungeachtet dieses Umstandes sind für diesen Entwurf die einschlägigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) verbindlich.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.

Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen (§ 14 Abs. 3 BHG).

3. Die dem Entwurf angeschlossene Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht somit weder den bundeshaushaltsrechtlichen Vorgaben noch der Konsultationsvereinbarung.

Es wird daher die Vorlage einer dem Bundeshaushaltsgesetz und der Konsultationsvereinbarung entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen verlangt. Unabhängig davon wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des vorliegenden Entwurfes dem Land Niederösterreich entstehenden Mehrkosten durch den Bund gefordert.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann